



Pet 4-19-11-8101-030231

30916 Isernhagen

Arbeitnehmerüberlassung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird für Notärzte im Rettungsdienst eine Ausnahme von der Überlassungshöchstdauer für die Arbeitnehmerüberlassung gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Durchführung des Notarztdienstes als kommunale Aufgabe überwiegend durch beauftragte Hilfsorganisationen durchgeführt werde. Dabei würden Ärzte für einzelne Schichten von Kliniken an die Hilfsdienste überlassen. Die Ärzte würden für diese Zeiten weiter wie im Krankenhaus vergütet und müssten nicht „freiberuflich“ tätig werden. Durch die Überlassungshöchstdauer des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) müssten die Ärzte nach 18 Monaten eine dreimonatige „Pause“ einlegen, in der sie nicht eingesetzt werden könnten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 118 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem ging ein Diskussionsbeitrag ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Arbeitnehmerüberlassung liegt vor, wenn Arbeitgeber (Verleiher) Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeiter) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen. Arbeitnehmer werden zur Arbeitsleistung überlassen, wenn sie in die Arbeitsorganisation des Entleihers eingegliedert sind und seinen Weisungen unterliegen.

Wird der Einsatz von Ärztinnen und Ärzten im Wege der Arbeitnehmerüberlassung organisiert, sind auch die Bestimmungen für die Arbeitnehmerüberlassung zu berücksichtigen. Zu diesen Bestimmungen zählt seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des AÜG und anderer Gesetze am 1. April 2017 auch eine Überlassungshöchstdauer von grundsätzlich 18 Monaten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die nicht nur vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung schon vor der Änderung des AÜG unzulässig war. Bereits mit seiner Entscheidung vom 10. Juli 2013 (Aktenzeichen 7 ABR 91/11) hat das Bundesarbeitsgericht die dauerhafte Überlassung von Arbeitnehmern für unzulässig erklärt. Die am 1. April 2017 in Kraft getretene Gesetzesänderung konkretisiert also lediglich die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und schafft Rechtssicherheit.

Um Flexibilität beim Personaleinsatz zu ermöglichen, sind Abweichungen von der Überlassungshöchstdauer zulässig, wenn diese sozialpartnerschaftlich vereinbart sind. So kann von der Überlassungshöchstdauer in Tarifverträgen der Einsatzbranche oder aufgrund eines solchen Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung abgewichen und eine andere Überlassungshöchstdauer festgelegt werden. Auch nicht tarifgebundene Entleiher haben die Möglichkeit, im Rahmen der in ihrer Branche geltenden tariflichen Vorgaben die Überlassungshöchstdauer zu verlängern. Mehr Flexibilität ist also möglich, wenn Schutz und Sicherheit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sozialpartnerschaftlich vereinbart werden.

Über die tarifliche Abweichungsmöglichkeit hinaus gibt es für die beschriebene Problemstellung auch organisatorische Lösungsansätze. So ist die Gestaltung von Notdiensteinsätzen im Wege der Arbeitnehmerüberlassung nicht zwingend. Stattdessen wäre auch der Abschluss zweier Arbeitsverträge denkbar.



Da bereits nach geltendem Recht verschiedene Lösungswege für die geschilderte Problemstellung bestehen, ist die mit der Petition vorgeschlagene Rechtsänderung aus Sicht des Ausschusses nicht erforderlich.

Aus diesem Grund kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.